

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Kulturanalyse und Kulturvermittlung“
der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften
der Technischen Universität Dortmund
vom 26. Juni 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturanalyse und Kulturvermittlung der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 15. November 2021 (AM 23/2021, Seite 1 ff.) wird wie folgt geändert:

1. **§ 8 (Prüfungen) Absatz 9** wird neugefasst und **Absatz 16** wird neu eingefügt:
 - (9) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfenden im Sinne des § 13 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets vor zwei Prüfenden oder einem*einer Prüfer*in in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzerin*Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit höchstens sechs Studierenden abzunehmen.
 - (16) Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 9, mit Ausnahme der Masterarbeit, sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 18 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 18 Absatz 7 gilt entsprechend.
2. **§ 26 (Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich)** erhält die folgenden neuen **Absätze 4 bis 6**:
 - (4) Studierende die sich vor dem Wintersemester 2021 / 2022 in den Masterstudiengang Kulturanalyse und Kulturvermittlung der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften an der Technischen Universität eingeschrieben haben, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren. Der Antrag ist unwiderruflich; Leistungen und Fehlversuche werden übertragen.
 - (5) Ab dem Wintersemester 2024 / 2025 (1. Oktober 2024) gilt diese Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Masterstudiengang Kulturanalyse und Kulturvermittlung der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften an der Technischen Universität eingeschrieben sind.
 - (6) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 19. Juni 2024 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 12. Juni 2024.

Dortmund, den 26. Juni 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer